



CH-3003 Bern

BK, vr

POST CH AG

Dr. Josef Lange, Staatssekretär a. D.  
Rat für deutsche Rechtschreibung  
Institut für Deutsche Sprache  
R 5, 6–13  
D-68161 Mannheim

Aktenzeichen: BK-A-10B33401/3  
Bern, 11. Oktober 2023

## Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Amtlichen Regelwerks für die deutsche Rechtschreibung

Sehr geehrter Herr Dr. Lange

Wir danken Ihnen für die Einladung, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Amtlichen Regelwerks für deutsche Rechtschreibung Stellung zu nehmen.

Die Bundeskanzlei begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen – mit Ausnahme der Neuformulierung von § 21 Ziffer (2) und des Ergänzungspassus zu Sonderzeichen:

- Unsere Vorbehalte gegenüber der Neuformulierung von § 21 Ziffer (2) entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme vom 2. März 2023. Die neu vorgeschlagene Schreibweise für das Partizip II von englischen Verben, deren Stamm auf ein stummes *-e* endet (z. B. *\*gefakt*, *\*gelikt*, *\*getimt*), werden wir aus den dort genannten Gründen nicht übernehmen.
- Der Ergänzungspassus zu Sonderzeichen ist unseres Erachtens für das Regelwerk nicht geeignet, weil unklar ist, ob die Verwendung solcher Zeichen zur Markierung der Geschlechtsidentität weiterhin unzulässig bleibt oder neu erlaubt wird. Unklar ist auch der Begriff des «Kernbestands der deutschen Orthografie». Führt der Rat damit verschiedene Ebenen der Rechtschreibung ein? Inwiefern sind Elemente verbindlich, die zwar im Regelwerk aufgeführt sind, aber nicht zum (wie auch immer zu definierenden) Kernbestand der deutschen Orthografie gehören? Wir lehnen die Aufnahme dieses Passus in das Regelwerk deshalb ab: Er schafft bei einem stark politisierten Thema zusätzliche Verwirrung.

Bundeskanzlei BK  
Viktor Rossi  
Bundeshaus West  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 30 11, Fax +41 58 463 19 16  
viktor.rossi@bk.admin.ch  
www.bk.admin.ch





Der Schweizerische Bundesrat hat wiederholt festgehalten, dass er die Verwendung von Sonderzeichen zur Markierung der Geschlechtsidentität aufgrund sprachlicher, sprachpolitischer und rechtlicher Probleme für nicht geeignet hält, das Anliegen einer inklusiven Sprache in den Texten des Bundes umzusetzen. Aus Sicht der Bundeskanzlei müssten insbesondere die im Ergänzungspassus zu Sonderzeichen erwähnten grammatischen Folgeprobleme gelöst werden, bevor über die Aufnahme solcher Schreibweisen in die amtliche Rechtschreibung diskutiert werden kann.

In der Beilage lassen wir Ihnen zudem einige redaktionelle Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen zukommen. Sie sind das Resultat einer Konsultation unter den Sprachdiensten von Verwaltung und Parlament. Einige der neuen Formulierungen wurden dabei als schwer verständlich beurteilt. Zudem war für mehrere Konsultationsteilnehmende unklar, ob aus der Aussage, dass eine Form «belegt» ist, geschlossen werden kann, dass diese Form orthografisch «korrekt» ist. Weil sich das Regelwerk an ein breites Publikum richtet, würden wir es begrüßen, wenn die Allgemeinverständlichkeit stärker beachtet und die vorgeschlagenen Änderungen noch einmal dahingehend überprüft würden.

Wir danken dem Rat für deutsche Rechtschreibung für die geleistete Arbeit.

Freundliche Grüsse

Viktor Rossi  
Vizekanzler

Beilagen:

- Stellungnahme der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 2. März 2023 zur Änderung von § 21 des amtlichen Regelwerks
- Redaktionelle Bemerkungen



An den  
Rat für deutsche Rechtschreibung  
D-68161 Mannheim

Bern, 2. März 2023

### **Stellungnahme der Schweizerischen Bundeskanzlei zur Änderung von § 21 des amtlichen Regelwerks**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorschläge zur Änderung des amtlichen Regelwerks. Wir nehmen im Folgenden zu den unter § 21 Ziffer (2) vorgeschlagenen Schreibungen der Partizip-II-Formen von aus dem Englischen stammenden Verben Stellung.

Der Vorschlag zur Änderung des Regelwerks sieht vor, dass die Flexionsendungen der Partizip-II-Formen von Verben aus dem Englischen der schwachen Konjugation des Deutschen folgen:

*surfen – gesurft*

Dieser Vorschlag leuchtet uns grundsätzlich ein. Er ist unseres Erachtens aber in den Beispielen für Verben, deren Stamm im Englischen auf -e endet, falsch umgesetzt. Es ist nämlich vorgesehen, dass dieses stumme -e in Partizip-II-Formen mit deutscher Flexionsendung weggelassen werden kann:

*like – gelikt; fake – gefakt*

Das Weglassen des stummen -e am Ende des englischen Wortstamms verursacht keine Probleme, solange das -e keinen Einfluss auf die Aussprache des vorangehenden Konsonanten oder des Vokals der vorangehenden Silbe hat. Bei Verben wie engl. *like* und *fake* verändert das -e am Ende des Stamms aber die Aussprache des vorangehenden Vokals. Lässt man das -e in der eingedeutschten Partizip-II-Form weg, so entstehen Formen, die weder nach der englischen noch nach der deutschen Buchstaben-Laut-Zuordnung zur gewünschten Aussprache führen: Die Formen *gelikt* und *gefakt* werden nach beiden Buchstaben-Laut-Zuordnungen nicht wie *gelled* und *gefaked*, sondern eher wie *gelled* und *gefucked* ausgesprochen. Wenn ein aus dem Englischen stammendes Verb mit deutschen Flexionsendungen konjugiert wird, kann also ein stummes -e am Ende des englischen Wortstamms nicht weggelassen werden: Es entsteht sonst eine falsche Buchstaben-Laut-Zuordnung.

Dass Formen wie *gelikt* und *gefakt* belegt sind, ist unseres Erachtens kein ausreichendes Argument für ihre Aufnahme in das amtliche Regelwerk. So sind z. B. auch das Leerzeichen in Komposita, der Genderstern oder die Schrägstrichschreibung ohne Ergänzungsstrich vielfach belegt. Dennoch hat der Rat sie zu Recht nicht in das Regelwerk aufgenommen, weil sie sprachliche Prinzipien verletzen.

Wir bitten Sie deshalb, die Beispiele zur Änderung von § 21 Ziffer (2) des Regelwerks zu überarbeiten. Zudem stellt sich für uns die Frage, ob die Konjugationsschemata für die aus dem Englischen stammenden Verben nicht insgesamt überprüft und unter dieser Regel abgehandelt werden sollten.

Die aktuell vorgeschlagenen Formen können wir für den amtlichen Gebrauch nicht übernehmen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized representation of the name 'Stefan Höfler'.

PD Dr. Stefan Höfler  
Leiter

Schweizerische Bundeskanzlei  
Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

## Beilage

### Redaktionelle Bemerkungen

Paragraf	Gegenstand	Bemerkungen
§ 32	Laut-Buchstaben-Tabelle	Warum wird Papp-maché bzw. Papp-maschee neu mit Trennstrich geschrieben? Beide Schreibungen zulassen oder zumindest bei der integrierten Schreibung zusätzlich die Zusammenschreibung aufführen?
§ 45	E2: «Auch die Zusammenschreibung ...»	Besser: «Die Zusammenschreibung ist ...»
§ 55	«Dies gilt auch ...»	Besser wie bisher: «Die Grossschreibung gilt auch». Der Bezug zum vorangehenden Absatz ist sonst falsch.
§ 63	Regelformulierung «... nach der jeweils zugrunde liegenden Bedingung»	Der Zusatz «... nach der jeweils zugrunde liegenden Bedingung» ist nicht klar. Ist «Bedeutung» gemeint? Allerdings wäre die Regel auch so nicht klarer.
§ 73	E1	Im Beispielsatz «Die Dinge, von denen...» ist der Unterstrich zu lang.
	E2: «Nicht erweiterter zu-Infinitiv als Wortgruppe verstanden»	Ist der zu-Infinitiv auch eine Wortgruppe, wenn er nur aus einem Wort besteht («Kim hat versucht abzunehmen.»)? Die Unterscheidung, ob der zu-Infinitiv als Wortgruppe oder als Nebensatz verstanden wird, ist für die Anwendung der Regel irrelevant, weil die Schreibung sowohl mit als auch ohne Komma zulässig ist.
	Ergänzung «Sonderzeichen» S. 17	Nach «divers» sollte der Halbgeviertstrich verwendet werden.